

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXIV.

Luzern, den 7. Mai 1799. (18. Floreal. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. Mai.

(Fortsetzung.)

Secretan sieht wohl in diesem Antrag die Sorgfalt des Senats für die Ruhe der Republik, allein, wann wir zuviel Acht darauf schlagen, so gehen wir über die Linie der Constitution hinaus, und machen zugleich dem Direktorium eine Art Vorwurf über Vernachlässigung der Sicherstellung der Republik, da wir doch nicht wissen, ob es denselben verdient. Eine Commission niedersetzen, um geschwind Polizeigesetze zu entwerfen, ist bömabe lächerlich, weil dieses den weitaufzigsten und schwierigsten Theil der Gesetzgebung ausmacht; daher sollten wir einstweilen nichts thun, oder höchstens eine sehr allgemeine Einladung über diesen Gegenstand ans Direktorium absenden. Escher ist ungefáhr gleicher Meinung, und glaubt, eine solche Einladung sey um so viel überflüssiger, da das Direktorium schon bei der letzten Bevollmächtigung die Aufforderung erhielt, die Polizei in die grösste Betriebsamkeit zu setzen. Ueberdem ist jene Bevollmächtigung in 10 Tagen zu Ende, dann werden wir also Rechenschaft über den Gebrauch derselben erhalten, und auch zugleich in den Fall gesetzt, eine allfállig neue Bevollmächtigung so zu bestimmen, auszudehnen, oder zu beschránken, wie die Umstände es erheischen werden; in dieser kurzen Zwischenzeit aber dürfen wir für unsere Sicherheit ruhig seyn, da das Direktorium nun von einem frankfurter General über die Sicherstellung Luzerns beráthen ist; folglich können wir in jeder Rücksicht nicht in die Einladung des Senats eintreten. Nuce denkt, Aufweckung in Zeiten von Gefahr sey zweckmässig und Danks werth, und so werde auch das Direktorium dafür danken; denn da es so sehr beschäftigt ist, so kann es nicht auf alles Aufsicht haben, und wahrlich Polizei ist in solchen Zeiten nothwendig; er fodert also eine Commission, die sogleich eine solche Einladung entwerfe. Schoch wundert sich über Secretan und Escher, und denkt, wir sollten über unsere Schlafzigkeit erröthen; er stimmt also

Nuce bei. Cartier ist gleicher Meinung, und weiß schon zum voraus, daß das Direktorium diese Einladung gültig aufnehmen, und sie zur Thátigkeitsermáhnung für seine Unterbeamten benutzen wird. Nuce's Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Secretan, Nuce und Cartier.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Da die alten Gesetze, in Betreff der Polizei über die Strassen, die Kraft verloren haben, und da die provisorischen Anordnungen des Gesetzes von verschiedener Seite gegen den Grundsatz der Gleichheit verstossen, so werden sie noch immer fort auf alle Art ungestraft übertreten. Wofern man nicht schleunig vorbeugt, so erfolgt daher nothwendig gánzliche Zugrunderichtung der Strassen.

Auf diese verderblichen Folgen hatte euch das Direktorium bereits schon durch seine Bottschaften vom 20ten Febr. Pro. II, und vom 18. Merz Pro. 10 aufmerksam gemacht. Da ihr euch, wie es scheint, bis auf jezt damit nicht habet beschäftigt können, und da inzwischen die Unterhaltung der Strassen mit jedem Tage schwieriger wird, so ladet es euch ein, endlich einmal über diesen in jeder Rücksicht so wichtigen Gegenstand einen entscheidenden Beschluß abzufassen.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.

M o u s s o n.

Ustermann fodert Berweisung an die Begcommission, welche über diesen Gegenstand bis Montag

ein Gutachten vorlegen soll. Escher gesteht, daß er einstweiliger Präsident der Straffencommission ist, dagegen aber hat er keinen Begriff, wie in dem gegenwärtigen Augenblick, besonders aber wie bis Montag eine endliche Bestimmung über die Straffen vorgelegt werden kann; denn um diesen Gegenstand zu behandeln, müssen wir erst wissen, wie es mit den Zöllen jeder Art gehalten seyn soll, und da nun die Zölle einstweilen eine ganz andere Bestimmung haben, so kann gar nicht in den Gegenstand eingetreten werden, und das Direktorium hat die Pflicht auf sich, unsere beiden Gesetze, die wir über Verbesserung und Unterhaltung der Straffen gegeben haben, zu vollziehen, bis wir andere Gesetze hierüber gemacht haben; also muß diese Bottschaft bloß einfach an die Straffencommission gewiesen, und derselben, statt des abwesenden B. Haas, ein anderes Mitglied beigeordnet werden.

Bourgeois stimmt Eschern ganz bei. Akermann glaubt, die Commission sollte wenigstens über die Nebenstraffen einstweilen ein Gutachten vorlegen. Wyder stimmt Eschern bei, und wünscht, daß das Direktorium die bisherigen Straffengesetze in Vollziehung bringe. Desloes wundert sich über diese Bottschaft, weil die alten Gesetze nicht aufgehoben werden können, bis ein ganz neues Straffensystem eingeführt werden kann, und dieses ist nun durchaus unmöglich; er stimmt also Eschern bei. Dieser Antrag wird angenommen, und der Commission Spengler beigeordnet.

Die eben ernannte Commission legt folgende Auffassung der Einladung ans Direktorium vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß die gefährvolle Lage, in welcher sich das Vaterland befindet, von Seite der Regierung die genaueste und anhaltendste Aufmerksamkeit erfordert.

In Erwägung, daß verschiedene Thatsachen anzeigen, daß die Polizeibeamten ihre Pflichten nicht allzu sorgfältig erfüllen; so sieht man z. B. Landstreicher und Emissarien unserer Feinde sich in Helvetien und selbst in das Hauptort der Sitzungen der Gerwalten einschleichen; so scheint das Gesetz über die Wäffe äußerst schlecht vollzogen zu werden, so werden Freiheitsmordende Schmähschriften in verschiedenen Gegenden mit Verschwendung verbreitet;

Aus diesen Gründen hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: das Direktorium einzuladen, die strengste und wachsamste Polizen sowohl in Helvetien überhaupt, als besonders in der Stadt Luzern in Thätigkeit zu setzen.

Diese Bottschaft wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Das Kantonsgericht von Bern fragt, ob die über

die im Anfang März 1798. begangenen Vergehen verhängte Amnestie sich auch auf die Beraubung des Schlosses Trachselwald ausdehnen soll. Auf Blattmanns Antrag wird diese Zuschrift der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen, und derselben Germann beigeordnet.

B. Brucker von Strassburg, der schon 30 Jahre in Helvetien sich mit der Erziehung beschäftigt, fodert das Bürgerrecht. Auf Cartiers Antrag geht man auf das Gesetz begründet zur Tagesordnung.

B. Servet, Quartierkommandant im Sentis, bittet um Gnade für die Uarubestifter in den Distrikten Mesnang und Flahwyl. Man geht auf Schlumpfs Antrag zur Tagesordnung.

Weibel Helfer in Freyburg fodert hinlängliche Besoldung.

Akermann fodert Verweisung aus Direktorium. Carrard fodert Verweisung an die Besoldungskommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Müller Gygly von Landschut im Kanton Bern, fodert Verminderung der Kostaussumme des auf seiner Mühle haftenden Lehenzinses. Cusstor fodert Verweisung an die Lehenzinskommission. Cartier fodert Tagesordnung. Jomini begehrt diese Bittschrift dem Direktorium zuzuweisen. Man geht zur Tagesordnung.

B. Bachelas, Distriktsgerichtschreiber von Neuchâtel am Lemman, wünscht, daß sein Sohn ohne Prüfung das Notariat antreten könne. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Sidens im Wallis fodert Abschaffung einiger Weidrechte. Die Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Christian Silgian, im Distrikt Laupen, recurirt in einer gedruckten Zuschrift an die Gesetzgebung gegen eine wiederrechtliche Bevogtung. Auf Secretans Antrag wird diese Bittschrift einer aus den H. H. Grafenried, Kellstab und Moor bestehenden Commission zugewiesen.

Elisabeth Salzmänn im Nideremmenthal, die seit 4 Monaten Witwe ist, wünscht wieder heurathen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

Löpfer Staub in Langenthal fodert Bezahlung seiner in das Direktorium gelieferten Arbeit. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

J. G. Meyer von Reslau wünscht seiner verstorbenen Gattin Schwester heyrathen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

Ruhn sagt: gestern sey er für einige Augenblicke von der helvetischen Armee hieher gekommen, und könne den Eifer der Truppen des Kantons Zürich, Thurgau und Sentis nicht genug rühmen, aber es ist auch von dieser Seite Hülfe nöthig, und diese besteht in Geld; denn viele Truppen haben seit 4 Wochen kein Sold, und dadurch sind die Bewohner der Grenz-

kantone äußerst gedrückt; und obgleich sie diese Last mit edlem Patriotismus und Ergebenheit tragen, so ist doch Hülfe nöthig, um der Hungersnoth zuvorzukommen; die Regierungsstatthalter des Sentis, Zürichs und Thurgaus sind besonders eifrig für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

Rüce dankt allen diesen wahren Vaterlandsvertheidigern für ihren Eifer, und fodert ehrenvolle Meldung — aber Geld, dieß denkt er, soll das Vollziehungsdirektorium besorgen, denn uns geht kein Geld ein. Cartier dankt Ruhn für seinen Eifer, mit dem er die Ordnung in die helvetische Armee gebracht hat, glaubt aber, wir sollten es hierbei nicht bezwenden lassen, sondern das Direktorium einladen, die Bedürfnisse der Armee zu besorgen. Ruhn ist überzeugt, daß das Direktorium auf seinen Bericht hin eifrigst sorgen wird, und daß also die Einladung überflüssig ist, aber er wünscht, daß seine Anzeige dahin benutzt werde, den Finanzanträgen des Direktoriums jedesmal mit Dringlichkeit zu entsprechen. Die ehrenvolle Meldung der benannten Truppen und Regierungsstatthalter wird erkannt.

Senat, 1. Mai.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, das unterm 3ten März beschlossene Kriegsgesetz, in den 3 Sprachen mit möglichster Beförderung drucken, und den Behörden auszutheilen zu lassen.

Muret legt im Namen einer Commission einen Bericht über den Beschluß vor, der das peinliche Gesetzbuch enthält, und rath zur Annahme desselben.

Der Bericht wird für 3 Tag auf den Kanzleischisch gelegt.

Dolder legt im Namen einer Commission über den Beschluß, der die Municipalbeamten von dem Kriegsdienste ausnimmt, folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Dieser Beschluß hat bei seinem ersten Anblick etwas so billiges, so nütliches und so nothwendiges, die gestrige Stimmung des Senats war über das so allgemein zu dessen Annahme, daß es euere Commission nur mit Schüchternheit, doch mit völliger Ueberzeugung wagt, euch einhellig dessen Verwerfung anzurathen. Die Verwerfungsgründe sind folgende:

In ganz Helvetien sind gegenwärtig nach dem Gesetz die Municipalitäten gewählt, einige auführerische Orte ausgenommen; nun fragt es sich, soll die vor uns liegende Ausnahme auf die künftigen oder auf die schon gemachten Wahlen angewandt werden. Im ersten Fall findet euere Commission den Beschluß

weder dringend noch vollständig genug, um selben annehmen zu können; im letztern Fall aber, nämlich wenn selbe auf die schon gemachten Wahlen sollte ausgedehnt werden, so wäre dieß allein der Commission schon Verwerfungsgrund genug, indem in keinem Fall ein Gesetz rückwirkende Kräfte haben kann noch soll.

Der 2te Art. des Gesetzes vom 13. Dez. nimmt vom Militärdienst aus, alle jene Personen, welche für den Gang der gesetzgebenden, vollziehenden, verwaltenden und gerichtlichen Geschäften ganz unentbehrlich sind; euere Commission ist überzeugt, daß auch die Municipalbeamten durch die Wichtigkeit ihrer Arbeiten, und durch ihren Einfluß auf die gute Ordnung und Ruhe der Gemeinden wichtig, und eine solche Ausnahme verdienen; allein euere Aufmerksamkeit Bürger Repräsentanten, kann es unmöglich entgehen, daß wann das Gesetz ohne Ausnahme, alle Municipalbeamten vom Militärdienst befreit, so würden gewiß in Zukunft die reichen unverheiratheten Bürger, Söhne von Kapitalisten, Kaufleuten, Fabrikanten, Wirthen, Müller und die große Güterbesitzer, sich Kenntniß und Patriotismus genug zu trauen, um Municipalstellen zu versehen, sie werden durch allerhand Mittel es dahin bringen, daß sie an diese Stellen erwählt werden, und dann ist ihr wahrer Endzweck, dem Militärdienst sich zu entziehen, erreicht; der Nachtheil, so euere Commission hierin sieht, ist sehr groß, dann einerseits würden dadurch dem Militärdienst eine große Anzahl Vaterlandsvertheidiger entzogen, andererseits würden dadurch die Municipalstellen in die Hände junger unverheiratheter Bürger kommen, welche doch von gesetztem Alter und durch Verheirathete gewiß besser besorgt würden.

Euere Commission glaubt daher, euch die Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses anrathen zu müssen, so wie sie hingegen mit allen Freuden zur Annahme gestimmt hätte, wann die Ausnahme oder Befreiung vom Militärdienst sich nur auf die Municipalbeamten, welche verheirathet und das Alter von 30 Jahren erreicht haben, erstreckt hätte.

Stokmann verlangt, daß der Beschluß sogleich verworfen werde. Er auer glaubt, die Achtung die wir den Wahlen des Volks schuldig sind, die Wichtigkeit der Municipalstellen und die Klugheit rathen vielmehr zur Annahme des Beschlusses. Die Souverainität des Volks äußert sich unmittelbar bei den Municipalwahlen; wir dürfen des Volks Zutrauen nicht stören; die Municipale, denen die Besorgung der Polizei obliegt, sind unter den gegenwärtigen Umständen höchst wichtige Beamte; wenn auch jene Wahlen zum Theil auf junge Leute fielen, so findet sich im Ganzen auch mehr Patriotismus bei den jungen Bürgern als bei den alten; man sagt freilich, es soll

ist alles auf die Grenzen, aber man vergißt den furchtbaren Feind, der im Innern schleicht; — bei weitem sind nicht alle Wahlen auf die reichen Bürger gefallen. — Vor allem aber sollen wir die Souveränität des Volks nicht einschränken! Er stimmt zur Annahme.

Usteri hält dafür, der Beschluß sey eigentlich ganz überflüssig, und die Frage, die er entscheiden soll, schon durch das Gesetz vom 13ten Dez. entschieden; dieses nimmt vom Militärdienst die Bürger aus, welche für den Gang der gesetzgebenden, vollziehenden, verwaltenden und gerichtlichen Geschäfte ganz unentbehrlich sind. — Wer sind nun diese Bürger? ohne Zweifel zuerst alle konstituirten Gewalten, nachher die diesen unentbehrlichen Schreiber u. s. w. die Municipalen gehören auf jeden Fall unter jene, und sind also schon durch das Milizgesetz vom Militärdienst ausgenommen.

Zaslin findet, das Gesetz vom 13ten Dez. sey nicht klar genug hierüber; die Municipalbeamten sind darin nicht genannt, und können es freilich auch nicht, weil das Gesetz, durch das sie bestehen, noch nicht vorhanden war; er unterstützt die Commission, die eine motivirte Verwerfung anrath, und Vorschläge macht, wie ein besserer Beschluß verfaßt werden könnte. Wir sollen die Wahlen des Volks allerdings ehren, aber sie auch weise leiten, und es muß für das allgemeine Beste wichtig seyn, daß Leute von beständigem Alter, Verheirathete und Hausvater, zu den Municipalstellen gewählt werden; er verwirft den Beschluß.

Erauer begreift nicht, wie man ein Alter von 30 Jahren für die Municipalitäten fordern könne, da die Constitution nur 25 Jahre für den großen Rath fordert; das neue Gesetz ist nöthig, weil wirklich Generalinspektoren sich erlaubten, Municipalbeamte in den Dienst zu rufen.

Laslechere stimmt der Commission bei; in diesem Augenblick soll die Vertheidigung des Vaterlands unser erstes Augenmerk seyn. Wollen wir nun durch diesen Beschluß neue 20,000 Bürger dem Dienst des Vaterlands entziehen? Und der Beschluß nimmt sie sogar vom Reservecorps aus! Wie kann man sagen, man wolle die Municipalbeamten ehren, indem man ihnen die erste Pflicht des Bürgers abnimmt. Würde der Beschluß allenfalls sich auf den Eilendienst einschränken, so wäre er annehmlich; auf andere Art ist er es nicht.

Meyer v. Aru findet, der Beschluß nehme auch keinen einzigen Mann der Vertheidigung des Vaterlands weg; jede Gemeinde muß ihre durchs Gesetz bestimmte Anzahl liefern, und also an der Stelle ihrer Municipalen andere. Laslechere erwiedert, daß er vom Reservecorps sprach, dem allerdings die 20,000 entzogen werden.

Lang stimmt der Commission bei, und glaubt, die Ausnahme würde über 30,000 Mann begreifen.

Debevey findet den Beschluß auf Grundlage der Gerechtigkeit und Gleichheit gegründet. Die Municipalen gehören in die gleiche Reihe der übrigen Autoritäten der Republik — und müssen wie diese vom Militärdienst ausgenommen werden. — Die größte Zahl der gewählten Municipalen werden schon sonst durch ihr Alter vom Dienste ausgenommen seyn; von rückwirkender Kraft kann hier überall die Rede nicht seyn; der Beschluß enthält nur eine Erklärung eines frühern Gesetzes. Er nimmt denselben an.

Fuchs wünscht eben weil er die Wichtigkeit der Municipalbeamten einseht, daß lauter erfahrene und vernünftige Männer an diese Stellen kommen; aber der gegenwärtige Beschluß würde dieselben in die Hände unerfahrener, junger und reicher Bürger bringen und allen Intriguen die Thüre öffnen; die Souveränität des Volks wird nicht angegriffen, denn das gesamte Volk, nicht die einzelnen Gemeinden stellen den Souverain vor.

Meyer v. Arb. nimmt den Beschluß an; die Resolution ist gerecht und der Freiheit des Volks angemessen; die Wahlen des Volks sollen ungekränkt gelassen werden; die Armen werden sich schon hüten den Reichen anschließend ihre Stimmen zu geben, da sie an ihrer Stelle ins Feld ziehen müßten.

Jornerod ist gleicher Meinung; die Municipalen sind Repräsentanten des Volks, gleich den übrigen Volksmagistraten; in Frankreich haben die Municipalitäten die Freiheit gerettet; er kann sich nicht genug wundern, daß man einen so weisen, vernünftigen und gerechten Beschluß nicht sollte annehmen wollen.

Pfyffer findet, daß wenn je Beamte im Fall der Ausnahme vom Militärdienst seyn sollen, das bei den Municipalen der Fall ist; ihnen liegt genaue Aufsicht über die Gemeinden und die Erhaltung der Ruhe in den Gemeinden ob; dazu bedürfen sie des Vertrauens der Gemeinde, und um dieses Vertrauen zu haben, müssen die Wahlen des Volks frei und unbeschränkt seyn. Er stimmt zur Annahme.

Rubli glaubt mit Usteri, der Beschluß sey eigentlich ganz überflüssig, da nach dem Gesetz vom 13. Dec. alle öffentlichen Beamten vom Militärdienst ausgenommen sind. Wir haben mittelbare und unmittelbare Volkswahlen in unserer Verfassung; warum sollten die durch jene gewählten Magistraten vom Kriegsdienst ausgenommen; die unmittelbar Gewählten, die dazu noch die mühsamsten und unbelohnlichsten Arbeiten haben, dieß hingegen nicht seyn? — Warum die Reichen intrigiren wollen, so werden sie es nicht um solche, wie die Erfahrung zeigt, nirgends gesuchte Stellen thun. — Er stimmt zur Annahme.

(Die Fortsetzung folgt.)